# **Digitales Brandenburg**

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

# **Amtliche Bekanntmachungen**

Universität Potsdam Universität Potsdam
Potsdam, 1.1992 -

Nr. 4

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294





# UNIVERSITÄT POTSDAM Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:

Der Rektor der Universität Potsdam Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich:

Rektorat Tel.: 0331/977 1406

ISSN 0943-0091

11. Jahrgang

29. Juli 2002

Nr. 4

# INHALT:

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

	Seite
Neufassung der Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 25. Juni 2002.	. 70
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Auswahlgesprächen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Potsdam vom	
13. Juni 2002	. 73
Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Hauptfach Soziologie im	
Magisterstudium an der Universität Potsdam vom 12. Juni 2002	. 76

## II. Bekanntmachungen

Vorlesungszeiträume Wintersemester 2003/04, Sommersemester 2004 und	
Wintersemester 2004/05	77
Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der Universität Potsdam	77

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

# Neufassung der Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam

#### Vom 25. Juni 2002

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 4 Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), auf seinen Sitzungen am 18. und 25. Juni 2002 nachfolgende Neufassung der Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam beschlossen:

## § 1 Voraussetzungen für eine Förderung

(1) Studierende, denen der Erwerb des Semestertickets nicht zuzumuten ist, können das Semesterticket durch den Sozialfonds gefördert bekommen oder können von der Pflicht zur Abnahme des Semestertickets befreit werden. Der Erwerb des Semestertickets ist den Studierenden nicht zuzumuten, wenn das Aufbringen des Kostenbeitrags ihnen den Ausgleich einer im Beitragszeitraum auftretenden besonderen Härte im Sinne von Absatz 2 erheblich erschwert, das monatliche Einkommen den Bedarf im Sinne der Absätze 3, 4 und 5 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen i.S.d. § 88 BSHG verfügen. Maßgeblich für die Feststellung einer sozialen Härte ist der Zeitraum des der Antragstellung vorangegangenen Semesters mithin für das Sommersemester Oktober bis Ende März und für das Wintersemester jeweils April bis September.

(2) Als besondere Härten gelten insbesondere - ausländische Studierende, die eine Einschränkungen der Arbeitserlaubnis auf weniger als 180 Tage im Jahr haben,

- die Zugehörigkeit zu den in § 23 BSHG genannten Personengruppen, soweit diese nicht schon für sich zur Befreiung von der Beitragspflicht berechtigt. Dazu zählen insbesondere werdende Mütter und allein erziehende Personen mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit 2 Kindern unter 16 Jahren.

(3) Als monatlicher Bedarf gelten für den Studierenden derzeit 280 €, dies entspricht dem gültigen

Regelsatz des Haushaltsvorstandes im Land Brandenburg, sowie ein Mehrbedarf gemäß § 23 BSHG bezogen auf den Grundbetrag. Für Studierende, die verheiratet sind, oder zusammen mit einem Kind oder einem Kind und Lebenspartner/in wohnen treten weitere Beträge gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG bezogen auf den Grundbetrag hinzu. Die Regelsätze beziehen sich auf den Grundbetrag vom Land Brandenburg, unabhängig vom Wohnort des Studierenden. Bei Erhöhung dieses Grundbetrages erfolgt automatisch eine Anpassung des Bedarfs des Studierenden an diesen Betrag.

(4) Sofern der Studierende nicht bei seinen Eltern wohnt, zählen zum Bedarf des Studierenden auch die Kosten der Unterkunft. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht hierbei ein Elternteil gleich. Die anrechenbaren Kosten der Unterkunft betreffen die Kaltmiete sowie Heizungskosten, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 180 €. Für eine weitere nach Absatz 3 Satz 2 zur Bedarfsgemeinschaft zählende Person erhöht sich der Betrag um 110 €, für jede weitere dann um je 80 €. Dies gilt auch, wenn zwei im Haushalt lebende Personen Studierende sind. Erhält der Studierende oder zur Bedarfsgemeinschaft zählende Personen im Haushalt Wohngeldleistungen, so verringert sich der Bedarf für die Miete um diesen Betrag.

(5) Zusätzlich wird für Studierende, die Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung zahlen, der tatsächliche monatliche Betrag angerechnet, derzeit sind dies 52,11 €. Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die vom Bruttoarbeitsentgelt oder Waisenrenten oder anderen Einkünften gezahlt werden, gelten nicht als Bedarf, da diese beim Einkommen entsprechend berücksichtigt werden.

(6) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte und Bezüge in Geld oder Geldeswert und öffentliche Leistungen nach Bestimmungen des BSHG. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden insoweit berücksichtigt, als sie 184,07 € pro Jahr übersteigen. Sofern eine BAföG-Zahlung aufgrund der Überschreitung der Förderungshöchstdauer oder wegen der Nichterbringung von Studienleistungen vorübergehend oder gänzlich weggefallen ist, werden grundsätzlich die in einem früheren bewilligten Bescheid angegebenen zu zahlenden Unterhaltsbeträge der Elternteile als Einkommen des Studierenden zugrunde gelegt. Einzelfallentscheidungen sind je nach Sachlage möglich. Für das Arbeitseinkommen ist der Nettomonatsverdienst anzusetzen. Bei unselbständiger Arbeit können zusätzlich mit

Nachweisen Werbungskosten im Rahmen des § 3 der Verordnung zu § 76 BSHG abgesetzt werden. Ohne Nachweise wird der vom Finanzamt festgelegte Pauschalbetrag von derzeit mtl. 87,00 € (entspr. 1044 €/jährlich) anerkannt. Wurde bisher kein BAföG gezahlt, so wird bei bestehender Unterhaltsverpflichtung eine Unterhaltsleistung in Höhe des gültigen Bafög-Grundbedarfes angerechnet (derzeit 465 €; für Studierende, die noch bei den Eltern wohnen, 375 €). Ferner wird für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen ausschließlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich 18,41 € vom Einkommen abgesetzt.

- (7) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 88 Abs. 1 und 2 Nr. 1-7 BSHG findet hier entsprechende Anwendung.
- (8) Bei einem Einkommen unter dem Bedarf erfolgt eine Förderung in Höhe von 100 €.

#### § 2 Finanzierungsvorbehalt

- Die Förderung des Semestertickets im Rahmen dieser Ordnung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt des Haushaltes der Studierendenschaft der Universität Potsdam.
- (2) Sollte der in Absatz 1 festgelegte Vorbehalt greifen, werden die Anträge nach folgender Reihenfolge bewilligt:
- 1. Antragsberechtigte, die besondere Härten im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Ordnung darstellen;
- 2. sonstige Berechtigte im Sinne dieser Ordnung.
- (3) An die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen wird, wenn der volle Betrag auf Grund des Finanzierungsvorbehaltes nicht bewilligt werden kann, ein Betrag ausgezahlt, der sich aus dem Quotienten der vorhandenen Mittel und der Berechtigten aus Absatz 2 Nr. 2 ergibt.

#### § 3 Antragstellung

- (1) Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (2) Der Antrag wird anhand vorgegebener Formblätter an den Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Potsdam gerichtet.
- (3) Über den Antrag entscheidet die Kommission zur Verwaltung des Sozialfonds (§ 5).

#### § 4 Bestandteile des Antrages

- a) Anträge auf Förderung durch den Sozialfonds oder Befreiung aus sozialen Gründen
- Formblatt (inklusive der Angabe einer Telefonnummer und/oder einer benutzten E-Mail-Adresse)
- Nachweis der Einzahlung des Semesterticketbeitrages
- Einkommensnachweise über Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz
- aktueller BAföG-Bescheid, bei ablehnendem Bescheid zusätzlich vorangegangenen Bescheid mit einer Zahlung
- Kopie des Mietvertrages
- ggf. Wohngeldbescheid
- Nachweis über Zahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Vermögensnachweis
- sonstige Dokumente, aus denen Einkommen bzw. Vermögen gemäß der BAföG-Einkommensverordnung hervorgeht, insbesondere Einkünfte aus Waisenrenten und sonstige Einnahmen zur Deckung des Lebensunterhaltes
- b) Anträge auf Befreiung vom Semesterticket aus sonstigen Gründen
- Formblatt (inklusive der Angabe einer Telefonnummer und/oder einer benutzten E-Mail-Adresse)
- ggf. Nachweis der Einzahlung des Semesterticketbeitrages
- Semesterticketberechtigungsschein
- Nachweis des geltend gemachten Grundes

#### § 5 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Der Antragsteller ist verpflichtet, die in § 3 aufgeführten Unterlagen und Nachweise zum Antrag unverzüglich einzureichen.
- (2) Liegen die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vor, wird dem Antragsteller für die Beibringung der fehlenden Unterlagen schriftlich oder per E-Mail eine Frist gesetzt.
- (3) Kommt der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, wird der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt.

#### § 6 Fristen

- a) für bereits immatrikulierte Studierende
- (1) Die Möglichkeit der Beantragung einer Förderung durch den Sozialfonds bzw. einer Befreiung vom Semesterticket besteht für Personen, die nach dem Semesterticketvertrag für das entsprechende Semester zum Bezug eines Semestertickets berechtigt sind.
- (2) Für die Beantragung einer Förderung oder Befreiung aus sozialen Gründen nach § 1 Abs. 5 Nr. 4 des Semesterticketvertrages beginnt die Antragsfrist mit dem Beginn der Rückmeldefrist (in der Regel 15. Juni bzw. 15. Januar). Sie endet nach 6 Wochen am 31. Juli bzw. 28. Februar.
- (3) Für alle anderen Anträge auf Befreiung nach § 1 Abs. 5 Nr. 1-3 des Semesterticketvertrages muss der Antrag unverzüglich nach Bekannt werden des Grundes gestellt werden, spätestens jedoch 4 Wochen nach Vorliegen schriftlicher Nachweise für die Geltendmachung des Grundes. Studierende, die ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten, müssen zur Befreiung von der Semesterticketgebühr bis zehn Tage vor Ende der Rückmeldefrist beim Studierendensekretariat Anträge auf Urlaubssemester (Formblatt) stellen oder Nachweis über ein Auslandssemester führen (wenn Beurlaubung nicht beantragt wird). Sie werden hierdurch von der Zahlung zum Semesterticket befreit, wenn sie nicht erklären, das Semesterticket dennoch in Anspruch nehmen zu wollen. Alle anderen in § 5 Abs. 3 Beitragsordnung der Studierendenschaft genannten Personengruppen stellen ihre Anträge beim AStA. Der AStA führt die entsprechenden Nachweise.
- (4) Anlagen zum Antrag müssen spätestens bis zum 30. September für das kommende Wintersemester bzw. bis zum 31. März für das kommende Sommersemester nachgereicht werden.
- (5) Anspruch auf Berücksichtigung haben nur fristgerecht eingereichte Anträge. Die möglicherweise aus den Anträgen resultierenden Ansprüche werden vom AStA in der Regel nach Erhalt der Überweisung der Beiträge des Semestertickets von der Universität befriedigt.
- b) für neuimmatrikulierte Studierende
- (1) Die Möglichkeit der Beantragung einer Unterstützung durch den Sozialfonds bzw. einer Befreiung vom Semesterticket besteht für Personen, die nach dem Semesterticketvertrag für das entsprechende Semester zum Bezug eines Semestertickets berechtigt sind.

- (2) Die Antragsfrist beginnt mit dem 1. September. bzw. 1. März. für das darauf folgende Semester. Sie endet mit dem 10. des ersten Monats des Semesters. Für Studierende, die einen Studienplatz durch Losverfahren erhalten haben, endet die Antragsfrist mit dem 15. des zweiten Monats des Semesters.
- (3) Anlagen zum Antrag müssen innerhalb der ersten zwei Monate des Semesters nachgereicht werden. Studierende, die einen Studienplatz durch Losverfahren erhalten haben, müssen Anlagen zu ihren Anträgen innerhalb der ersten drei Monate des Semesters nachreichen.
- (4) Anspruch auf Berücksichtigung haben nur fristgerecht eingereichte Anträge. Die möglicherweise aus den Anträgen resultierenden Ansprüche werden vom AStA i.d.R. nach Erhalt der Überweisung der Beiträge des Semestertickets von der Universität befriedigt.

#### § 7 Die Kommission

- (1) Die Kommission zur Verwaltung des Sozialfonds besteht aus 5 Personen.
- (2) Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
- 2 VertreterInnen des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Potsdam
- 1 VertreterIn des Studentenwerks Potsdam
- 2 durch das Studierendenparlament an der Universität Potsdam gewählte VertreterInnen aus der Studierendenschaft der Universität Potsdam
- (4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (5) Die Kommission entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch das Studierendenparlament an der Universität Potsdam bestätigt wird.
- (7) Die Kommission erhält das Recht, dem Studierendenparlament Anträge für die Kriterien der Vergabe der Mittel des Sozialfonds vorzulegen.

## § 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 15. Mai 2001 (AmBek. UP S. 83) außer Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Auswahlgesprächen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Potsdam

Vom 13, Juni 2002

Auf der Grundlage der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (HVVBbg) vom 20. November 2000 (GVBl. II S. 423) in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam am 13. Juni 2002 folgende Änderungssatzung erlassen:

#### Artikel 1

Die Satzung zur Durchführung von Auswahlgesprächen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Potsdam vom 28. Juni 2001 (AmBek UP 2001, S. 86) wird wie folgt geändert:

#### § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Die Auswahlkommissionen führen die Auswahlgespräche als nicht öffentliche Einzelgespräche oder Gruppengespräche durch, wobei nicht mehr als fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer empfohlen werden. Die Gesamtdauer soll 30 Minuten nicht überschreiten."

#### Artikel 2

Die Anlage zur ersten Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Auswahlgesprächen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Potsdam vom 13. Juni 2002 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Satzung zur Vergabe von Studienplätzen im Ergebnis eines Auswahlgespräches in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Potsdam vom 28.

Juni 2001 in der Fassung vom 13. Juni 2002

(Studiengangspezifische Bewertungsmaßstäbe)

Bei der Gewichtung der Einzelfächer werden nur Oberstufenfächer (letzte vier Halbjahre) berücksichtigt

Fach/Studiengang	Gewichtung HZB-Note Einzelfachnoten		Berufsausb./ Prakt. Tätigkeit	Auswahl- gespräch	sonstiges
Allgemeine Sprachwissen- Schaft (Patholinguistik)/Diplom	einfach	Biologie, Mathematik, Deutsch, Englisch x 2 (falls Leistungs- kurs),	Einschlägige Berufsausbildung (Gesundheits- und Sozial- oder päda-		Freiwilliges soziales Jahr
		sonst x 1,5	gogischer Bereich, Informations- technologie)		

Biochemie/Diplom und Biolo-	20%	20%	10%	50%	
gie/Lehramt		Mathematik, Chemie, Physik, ersatzweise:			
		Biologie, Informatik (Leistungskurse doppelt)			ov gasolot dank =1m ala da massal
Computerlinguistik	35%	35% Mathematik, Informatik Deutsch, Englisch	15%	15%	n dien noch hinnis genfdan
Deutsch LSIP/P 25 SWS	25%	25% nur Deutsch	50%	to the second of the	
Germanistik	20%	Deutsch 20% Bestbenotete Fremdsprache 10%	10% z.B. Kulturmanage- ment, Medien	40%	active ung der tverstal
Erdkunde (Lehramt) Regionalwissenschaften (BA) und Magisterhauptfach Anthro- pogeographie	25%	25% (Deutsch, Mathematik, Erdkunde, Geschichte und Politische Bildung) bei ausländischer HZB statt Deutsch Englisch oder eine andere Sprache	25%	25%	to you the same and the same an
Ernährungswissenschaft/ Diplom	25%	25% Biologie, Chemie, Mathematik (dar- unter ein Leis- tungskurs) zu 75% sowie Deutsch oder eine Fremdsprache zu 25%	(alle medizinischen, biologi- schen, chemischen und phar- mazeutischen Ausbildungsbe- rufe wie MTA, CTA und La- borantin)		in most of the control of the contro
Erziehungswissenschaft/	25%		25%	50%	
Magisterhauptfach Europäische Medienwissen- schaft/BA, Magisternebenfach Medienwis- senschaft	25%	e de la constante de la consta	25%	50%	Latters (C) you sell
Geoökologie/Diplom		33,3% Deutsch Bestbenotete -Fremdsprache		66,6%	matikani militanjik maj dansa
		Naturwissenschaft (Gruppe Mathe- ma-tik/Physik) - Naturwissenschaft (Gruppe Chemie, Biologie und Geo- graphie)	Maria Maria	a sayanca	

Informatik/Bachelor und Diplom	10%	25%	25%	40%	medic upon
The Substitute and proceedings and its state of the state		(Mittelwert der sechs besten No- ten in Mathema- tik, Physik und Informatik, wobei Leistungskurse doppelt gewertete werden)	De 1122 per perio	Clarent Control of the Control of th	Challes of a
Lernbereich Gesellschaftslehre	30%	30% (Erdkunde, Ge- schichte und Poli- tische Bildung)	40%		wordselv w niwedstriess des Sintani
Lernbereich Musisch-ästhetische Erziehung	20%	35% Kunst Musik Sport Darstellendes Spiel	10%	35%	
Lernbereich Naturwissenschaften	30%	30% Physik, Chemie, Biologie	40%		District Control
Mathematik LSIP 25 SWS	25%	25% Mathematik	50%		
Psychologie/Magisternebenfach	einfach	Biologie, Mathematik, Deutsch, Englisch x 2 (falls Leistungs- kurs), sonst x 1,5	Einschlägige Be- rufsausbildung (Gesundheits- und Sozial- oder pädago- gischer Bereich,	File School	Freiwilliges soziales Jahr
		august .	Informations- technologie)		
Rechtswissenschaft	20%	20% Mathematik Deutsch Englisch Französisch Latein	10% Rechtspfleger, Rechtsanwalts- und Notargehilfe, Steuer- fachgehilfe, Verwal- tung, Lehrer, Jour- nalist, Tätigkeit bei Bank, Versicherung,	50%	Clubra paure 2 and in it points threeworth
			Gewerkschaft, Ar- beitgeberverband, Betriebe	Simple	63m V
Sachunterricht LSIP/P 25 SWS	30%	30% (Erdkunde, Ge- schichte, Politi- sche Bildung, Physik, Chemie, Biologie, ersatz- weise Astronomie)		perdina to the Mark Universit	Security of the second

Sport/wissenschaft Alle Fachrichtungen (Diplom, Magister, Lehramt)	33%	33% Deutsch, Englisch, Mathematik, Sport, bestbenote- te Natur- wissenschaft	33% Leistungskurs Sport Außerschulische Aktivitäten Lizenzinhaber Dt. Sportbund (mind. Stufe 1) Vordere Platzierung (Individualsportart) Landeskader (Mannschaftssportart)	
Wirtschaftswissenschaften (Betriebswirtschaftslehre/ Magisternebenfach, Volkswirt- schaftslehre/Diplom	20%	40% Deutsch, Mathe- matik, Englisch oder andere	40%	
und Magisterfächer, Volks- wirtschaftslehre sozialwiss. Aus- richtung/Diplom)		Fremdsprache (Leistungskurs x 2)	aros eduction in a district	pour character and a pro-
Soziologie/Diplom und Magister- fächer	20%	40% Deutsch, Ge- schichte, Politi- sche Bildung,	40%	Lorobersiel
		Mathematik und eine Fremdspra- che (Leistungs- kurs x 2)	35%	ust
Politikwissenschaft/Diplom und	20%	40%	40%	
Magisterfächer, Lehramt Politische Bildung, Verwaltungswissenschaft/Diplom		Deutsch, Ge- schichte, Erdkun- de, Politische Bildung und eine Fremdsprache (Leistungskurs x	Contents Contents of the Conte	Physical particular

#### Artikel 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Hauptfach Soziologie im Magisterstudium an der Universität Potsdam

Vom 12. Juni 2002

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 12. Juni 2002 folgende Änderungssatzung erlassen:

#### Artikel 1

Die Studienordnung für das Hauptfach Soziologie im Magisterstudium vom 11. Juli 1996 (AmBek. UP 4/1997, S. 86) wird wie folgt geändert:

§ 10 (2) c) erhält folgende Fassung:

Weitere spezielle Soziologien, wie Kultursoziologie, Familiensoziologie, Migrationssoziologie, Regionale Integration, Umweltsoziologie usw. können hinzutreten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 1. August 2002

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

# II. Bekanntmachungen

Vorlesungszeiträume Wintersemester 2003/04, Sommersemester 2004 und Wintersemester 2004/05

Der Senat beschließt die Vorlesungszeiträume Wintersemester 2003/04 , Sommersemester 2004 und Wintersemester 2004/05 unter dem Vorbehalt der Abstimmung mit den Berliner Hochschulen durch das Dezernat 2. (Beschluss S 8/94. – 11.07.2002)

Wintersemester 2003/2004 01.10.2003 - 31.03.2004

13.10.2003 – 06.02.2004 Vorlesungszeitraum 15 Wochen

Lehrveranstaltungsfreie Tage im Vorlesungszeitraum

03.10.2003 Gesetzlicher Feiertag
31.10.2003 Reformationstag
22.12.2003 – 02.01.2004 Akademische Weihnachtsferien

Sommersemester 2004 01.04.2004 - 30.09.2004

13.04.2004 – 16.07.2004 Vorlesungszeitraum 14 Wochen

Lehrveranstaltungsfreie Tage im Vorlesungszeitraum

09.04.2004 – 12.04.2004 Osterfeiertage
01.05.2004 Maifeiertag
20.05.2004 Christi Himmelfahrt

31.05.2004 Pfingstmontag

#### Wintersemester 2004/2005 01.10.2004 - 31.03.2005

11.10.2004 – 04.02.2005 Vorlesungszeitraum 15 Wochen

Lehrveranstaltungsfreie Tage im Vorlesungszeitraum

03.10.2004 Gesetzlicher Feiertag
31.10.2004 Reformationstag
20.12.2004 – 31.12.2004 Akademische Weihnachtsfeiertage

Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der Universität Potsdam für die Amtsperiode 01.10.2002 bis zum 30.09.2006

Gemäß § 69 Abs. 1 BbgHG hat der Rektor für die Amtsperiode vom 01.10.2002 – 30.09.2006 Frau Monika Stein als Gleichstellungsbeauftragte der Universität Potsdam bestellt.